

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

1. Änderungssatzung

der Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 14.11.2019

Änderung der Anlage Gebührenkalkulation

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.05.2020 die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ erlassen:

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde Ahlbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 14.11.2019 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 (3)

Gebührensatz

Kalkulation für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 1800,4224 ha

Dies entspricht 4422 Gebühreneinheiten (GE).

Gesamtbeitrag für 2020 der Gemeinde Ahlbeck 19.163,38 €

Unterdeckung aus 2020 (Kalkulation 18.354 €) 809,38 €

Überdeckung aus 2019 7.301,39 €

12.671,37 € / 4422 GE = 2,87 €/GE

zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,70 €/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit = 3,57 €

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt.

Personalkosten 37.356,80

Sachkosten 3.735,68

Gemeinkosten 7.471,36

Verwaltungskosten 48.563,84

beitragspflichtige Fläche insgesamt	28242,4072 ha
davon Gemeinde Ahlbeck	1800,4224 ha = 6,37 %
6,37 % von 48.563,84 €	= 3.093,52 €
3.093,52 € / 4422 GE	= 0,70 €/GE

Artikel 2

§ 7

Inkrafttreten

Diese erste Satzungsänderung der Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ahlbeck 25.05.2020



Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.